

Vereinbarung über die Kostenteilung der Gemeinschaftsmaßnahme

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch das Straßenbauamt Neustrelitz
Hertelstr. 8, 17235 Neustrelitz
dieses endvertreten durch den Amtsleiter, Herrn Jens Krage
nachstehend - **Straßenbauverwaltung** - genannt

und

der Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tilo Lorenz
nachstehend - **Stadt** - genannt

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Die Straßenbauverwaltung des Landes M-V und die Stadt Burg Stargard kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eine Radverkehrsanlage vom Knotenpunkt Am Waldrand bis zur Ortslage Bargensdorf im Zuge der Landesstraße L 33, von Abschnitt 15, km 0+436 bis km 1+493 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Die Länge der Bau-strecke im Zuge der Landesstraße L 33 beträgt rund 1.075 m.

(2)

Art und Umfang der Straßenbaumaßnahme bestimmen sich nach den vom Planungsbüro UWT aus Neubrandenburg aufgestellten Entwurfsunterlagen des Straßenbauamtes Neustrelitz mit Stand 03/2021, insbesondere dem anliegenden Kostenteilungsplan (Anlage 2) und dem Lageplan Straßenbau (Anlage 3).

(3)

Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV),
- die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR),
- die Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StraKR),
- die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV),
- die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie

- die Abstimmungsergebnisse zwischen der Stadt Burg Stargard und dem Straßenbauamt Neustrelitz.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

(1)

Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung und Vergabe sowie für die Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

(2)

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und der Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch im Namen der Stadt. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn, Radwege und Gehwege

(1)

Durch die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der Bau einer Radverkehrsanlage im Zuge Landesstraße 33 bis zum Ortsteil Bargensdorf geplant.

(2)

Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Bau der Radverkehrsanlage bis zur OD Grenze im Ortsteil Bargensdorf, sowie hälftig für den gemeinsamen Geh-/Radweg auf der nördlichen Seite im Bereich der Gärtnerei und des Friedhofs bis zum Knotenpunkt Fünfeichener Weg im Ortsteil Bargensdorf.

(3)

Die Stadt trägt die Kosten für den Bau des Gehweges einschließlich der Hochborde und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen auf der südlichen Seite, sowie ebenfalls hälftig für den gemeinsamen Geh-/Radweg auf der nördlichen Seite im Bereich der Gärtnerei und des Friedhofs bis zum Knotenpunkt Fünfeichener Weg im Ortsteil Bargensdorf.

(4)

Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet die Straßenbauverwaltung gemäß Nr. 13 ODR einen einmaligen Beitrag von 11 € / lfd. m Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für die breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die Stadt. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach § 1 Abs.

2 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

§ 4

Oberflächenentwässerung

(1)

Die Kosten des Neubaus der Anlagen für die Oberflächenentwässerung bis zur Ableitung in vorhandene Systeme trägt die Straßenbauverwaltung.

(2)

Die polizeiliche Reinigungspflicht der Rinnen und Abläufe obliegt gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Stadt.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

(1)

Die Kosten für die Anpassung der Kreuzungen mit Gemeindestraßen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme trägt gemäß § 38 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V die Straßenbauverwaltung.

§ 6

Änderungen der Versorgungsleitungen

(1)

Die Durchführung von notwendigen Änderungen und/oder Sicherungen an vorhandenen Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter veranlasst die Straßenbauverwaltung.

(2)

Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

(3)

Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Bundes oder des Landes für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

- entfällt -

§ 8

Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

- entfällt -

§ 9

Grunderwerb

(1)

Der erforderliche Grunderwerb wird durch die Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Stadt geregelt.

(2)

Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden von Straßenbauverwaltung getragen.

(3)

Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege anfällt und diese auch nicht verdrängt werden, trägt die Stadt die Grunderwerbskosten ganz.

(4)

Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt beantragt.

§ 10

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

(1)

Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden nach Kostenfeststellung im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt aufgeteilt.

§ 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1)

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 3 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

§ 12

Straßenbeleuchtung

(1)

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die bereits vorhandene Straßenbeleuchtung bleibt erhalten. Die Kosten der zusätzlich vorgesehenen Straßenbeleuchtung trägt die Stadt.

§ 13

Zufahrten und Zugänge

(1)

Die Kosten für die höhenmäßige Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen innerhalb der Baubereiche werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt nach Maßgabe von § 3 dieser Vereinbarung aufgeteilt, sofern sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 14

Kostenerstattung für Bauvorbereitung und Baudurchführung

(1)

Die Straßenbauverwaltung erhält für die Bauvorbereitung (Planung und Entwurf) und die Baudurchführung (Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung) der Baumaßnahme Kosten in Höhe von **10 %** der auf die Stadt entfallenden tatsächlichen Baukosten erstattet.

(2)

Aufwendungen für Vermessungsarbeiten, Gutachten, statische Berechnungen, Materialanalysen, Bodenprobenuntersuchungen und Probebohrungen, sowie sonstige hier nicht angeführte bzw. erfasste Nebenkosten, die im Rahmen der Bauvorbereitung und Baudurchführung erforderlich werden, sind in der pauschalen Abgeltung der Bauleitungsmittel nicht erfasst und werden daher im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt. Die Straßenbauverwaltung erhält den auf die Stadt entfallenden Kostenanteil von der Stadt erstattet.

Die konkrete Berechnung des Anteils erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

(3)

Die Kosten für

- die Erstellung des SiGe- Planes und für den beauftragten SiGe- Koordinator
- die Beweissicherung entlang der Baustrecke und der Umleitungsstrecke

werden zwischen den an der gemeinschaftlichen Baudurchführung beteiligten Partnern, d. h. zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt im Verhältnis der tatsächlichen auf die Beteiligten entfallenden anteiligen Baukosten geteilt. Die Stadt erstattet der Straßenbauverwaltung den auf sie entfallenden Kostenanteil.

(4)

Fehlende Genehmigungen oder Erlaubnisse werden durch den originär betroffenen Vereinbarungsbeteiligten zur eigenen Kostenlast eingeholt.

§ 15

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1)

Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Die Kostenanteile sind in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

(2)

Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Bauarbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme werden durch die Straßenbauverwaltung die endgültigen Kostenanteile auf der Grundlage der tatsächlichen Baukosten nach Kostenfeststellung verbindlich ermittelt und der Abrechnung zugrunde gelegt.

(3)

Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die Zahlungen werden innerhalb von **zwei Wochen** nach Zugang der Anforderung fällig. Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang bei der Kasse **Verzugszinsen** in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Prozentsatzes über dem Basissatz nach § 247 BGB berechnet.

(4)

Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme verbleiben die Abrechnungsunterlagen im Original im jeweiligen Fachdezernat der Straßenbauverwaltung. Bei Bedarf sind sie dort einzusehen. Die Stadt erhält nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Abrechnungsunterlagen als Kopie in einfacher Ausführung.

III. Sonstige Regelung

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

(1)

Die Baulast an fertig gestellten Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2)

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern obliegt nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Baulast für:

- die Radverkehrsanlage an der Landesstraße 33 einschließlich der Entwässerungsmulden.

(3)

Der Stadt obliegt nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Baulast für:

- dem Gehweg einschließlich der zugehörigen Sicherheitsstreifen und Hochborde,
- dem Geh-/Radweg innerhalb der OD-Grenzen
- die Bankette und sonstigen Grünflächen sowie
- die Straßenbeleuchtung.

(4)

Nach Fertigstellung der Gemeinschaftsmaßnahme übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile und sonstige Anlagen.

§ 17

Schriftform

(1)

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2)

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1: Ermittlung der anteiligen Kosten für die Straßenbauverwaltung M-V und die Stadt Burg Stargard
- Anlage 2: Kostenteilungsplan 13/1
- Anlage 3: Lageplan 5/3
- Anlage 4: AKVS Stand März 2021, Blatt A

(3)

Diese Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält jeweils 2 Ausfertigungen.

Für die Stadt Burg Stargard:

Für die Straßenbauverwaltung M-V:

Burg Stargard, den

Neustrelitz, den.....

.....
Bürgermeister
Stadt Burg Stargard

.....
Amtsleiter
Straßenbauamt Neustrelitz

(Siegel)

(Siegel)